

Verlegern, wenn diese mit dem deutschen Kunsthandel in regelmäßiger und direkter Verbindung stehen, indem sie in deutscher Währung rechnen und über Leipzig verkehren.

§ 9.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- a) Gegenstände von bloß lokalem Interesse,
- b) Bilderbogen geringer Art,
- c) Darstellungen unsittlichen Charakters.

§ 10.

Verweigert Herr Hermann Bogel die Aufnahme irgend eines Werkes, so hat er dem betreffenden Einsender sofort Nachricht zu geben; demselben steht der Beschwerdeweg an den Ausschuss für das Börsenblatt offen.

Nur Mitglieder des Börsenvereins können Anspruch auf Berücksichtigung ihrer eingelegten Beschwerden erheben.

Bestimmungen über die Aufnahme

in das

Verzeichnis der erschienenen

Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

§ 1.

Alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen Musikalienhandels sind an Herrn Friedrich Hofmeister in Leipzig, Querstraße 13, sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der »Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels« im Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten-Verzeichnis« in einem Exemplare unverlangt einzusenden.

Herr Friedrich Hofmeister haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie Sortiments-handlungen für die ihnen zugehenden Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

§ 2.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Originale vorliegen; einfache Titelseinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

§ 3.

Die Neuigkeiten sind berechnet zu senden und werden berechnet zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt in der Regel allmonatlich. Auf besonderen, auf der Begleitfaktur zu bezeichnenden Wunsch findet die Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Verzeichnis statt.

§ 4.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses erfolgt in der Regel wöchentlich, falls hinreichendes Material vorhanden ist.

§ 5.

In das Verzeichnis werden die eingesandten Neuigkeiten dem Wortlaute ihres Titels entsprechend aufgenommen. Außerdem werden Format und Ladenpreis vermerkt.

§ 6.

Die Einsendungen müssen von Fakturen begleitet sein, die genaue Angaben über den Ladenpreis und den Nettopreis in laufender Rechnung enthalten.

§ 7.

Zur Aufnahme sind berechtigt:

- a) sämtliche in den Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und in der Schweiz erscheinenden musikalischen Neuigkeiten;
- b) alle wichtigen zum Eingang in Deutschland berechtigten Neuigkeiten ausländischer Verleger, wenn diese mit dem deutschen Musikalienhandel in direkter und regelmäßiger Verbindung stehen, indem sie in deutscher Währung rechnen und über Leipzig verkehren.

§ 8.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

- a) Musikstücke von bloß lokalem Interesse;
- b) Kommissionsartikel, wenn die Firma des Einsenders auf dem Titel nicht gedruckt, oder wenn sie nur aufgefleht ist;
- c) Musikstücke, deren Text unzüchtigen Inhalts ist.

§ 9.

Verweigert Herr Friedrich Hofmeister in Leipzig die Aufnahme irgend eines Musikstückes, so hat er dem betreffenden Einsender sofort Nachricht zu geben; demselben steht der Beschwerdeweg an den Ausschuss für das Börsenblatt offen.

Nur Mitglieder des Börsenvereins können Anspruch auf Berücksichtigung ihrer eingelegten Beschwerden erheben.

Deutsche Verlegerkammer.

Erklärung.

Aus Anlaß der in letzter Zeit wiederholt stattgehabten Verkäufe von Sortimentsbuchhandlungen »ohne Aktiva und Passiva« sieht sich die deutsche Verlegerkammer genötigt, vor solchen Ankäufen dringend zu warnen, es sei denn, daß der Käufer vor Erlegung des Kaufpreises sich vergewissert, daß der Vorbesitzer sämtliche Verpflichtungen der Firma pünktlich erfüllt hat. Es wird ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ohne eine solche vorherige Tilgung der Schulden des Geschäfts dem neuen Besitzer eine Konto-Eröffnung seitens der Verleger nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Die deutsche Verlegerkammer.

Jos. Bielefeld. Dr. R. J. Trübner. Ferd. Springer.
Ernst Bollert. Dr. Alfr. Giesecke. Wilh. Crayen.
Egon Werlich. Ernst Mohrmann.

Bekanntmachung.

Im Monat Juli 1901 führt

Herr R. Hiersemann die Aufsicht über die Bestellanstalt.
Leipzig, den 1. Juli 1901.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Erschienenene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

° vor dem Titel = ohne Ausdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.

Die mit n. vorgezeichneten Preise der Verleger müssen im Auslande zum Teil erhöht werden, die mit n.n. und n.n.n. bezeichneten auch im Inlande.

Preise in Mark und Pfennigen.

Chr. Bachmann & Petersen in Ikehoe.

Pipgras, C.: Von Johannesburg bis Ragama-Camp. Erlebnisse e. kriegsgefangenen Schleswig-Holsteiners aus der Boeren-Armee.
8°. (23 S. m. 9 Abbildgn.) bar n. —. 50